

Antrag

der AfD-Fraktion

Missbrauch vermeiden, Kinder schützen, Sicherheit, Fairness und Privatsphäre wahren – Selbstbestimmungsgesetz stoppen

Der Landtag möge beschließen,

I. Der Landtag stellt fest:

1. Das biologische Geschlecht ist eine objektive Realität, die sich nicht durch subjektive Willensbekundung und Sprechakte nach bloßem Empfinden ändern lässt. Der Versuch, „Geschlechtsidentität“ als alleinige rechtliche Kategorie für den Personenstand zu etablieren, widerspricht naturwissenschaftlichen und rechtsstaatlichen Grundsätzen.
2. Das Selbstbestimmungsgesetz (SBG), das am 1. November 2024 in Kraft getreten ist, ermöglicht es Personen, ihren Geschlechtseintrag und ihre Vornamen durch eine einfache Erklärung beim Standesamt zu ändern, ohne dass eine medizinische oder psychologische Begutachtung erforderlich ist. Dies eröffnet Möglichkeiten des Missbrauchs und führt zu Problemen in der praktischen Handhabung.
3. Grundgesetzlich geschützter Diskriminierungsschutz basiert auf dem bestehenden Geschlecht und darf nicht durch extralegale, volatile „Identitäten“ entwertet oder aufgeweicht werden. Die eindeutige gesetzliche Erfassung des Geschlechts ist für Gewalt- und Gleichstellungsschutz, für Statistikführung und zielgruppenbezogene Prävention unverzichtbar.
4. Zudem verschärft das Gesetz Risiken im Bereich der Minderjährigen. Mädchen und Jungen können ab 14 Jahren ohne ausreichende Beratung und Diagnostik ihr Geschlecht „ändern“, obwohl wissenschaftliche Leitlinien vor Fehlentwicklung und Überdiagnostik warnen.
5. Insbesondere bestehen folgende Probleme:
 - a) Das SBG führt zu Unsicherheiten beim Hausrecht von Betreibern von Sportstudios, Schwimmhallen und anderen vergleichbaren Einrichtungen. Personen, die ihren Geschlechtseintrag geändert haben, können Zutritt zu geschlechtsspezifischen Bereichen wie Umkleiden oder Saunen fordern, was bei anderen Unbehagen auslöst und das Hausrecht der Betreiber in Frage stellt.

- b) Die Unterbringung biologischer Männer in Frauengefängnissen birgt erhebliche Sicherheitsrisiken für Insassinnen und stellt eine unverhältnismäßige Belastung für das Personal dar. Das SBG bietet hier keine klaren Regelungen, um Missbrauch zu verhindern; die Entscheidung wird auf die Justizvollzugsanstalten verlagert.
 - c) Im Bereich des Sports führt das SBG zu Problemen hinsichtlich des fairen Wettbewerbs. Biologische Männer, die ihren Geschlechtseintrag zu „weiblich“ ändern, können in Frauenwettbewerben antreten, was aufgrund physischer Vorteile zu Wettbewerbsverzerrungen und Frustration bei weiblichen Athletinnen führt.
 - d) In sensiblen Bereichen wie Frauenhäusern, Notunterkünften und anderen geschützten Räumen entstehen Konflikte, da biologische Männer aufgrund eines geänderten Geschlechtseintrags Zugang zu diesen Einrichtungen erhalten könnten, was das Sicherheitsgefühl von Frauen gefährdet.
 - e) Die einfache Möglichkeit, den Geschlechtseintrag zu ändern, birgt das Risiko von Missbrauch, beispielsweise zur Umgehung von rechtlichen oder gesellschaftlichen Verpflichtungen (z. B. Wehrdienst oder Altersvorsorge). Zudem entsteht ein erheblicher Verwaltungsaufwand für Behörden, um Änderungen nachzuvollziehen und zu prüfen.
6. Das SBG enthält keine ausreichenden Schutzmechanismen, um Missbrauch zu verhindern, die Sicherheit und Privatsphäre aller Bürger zu gewährleisten sowie die Rechte Dritter zu schützen. Dies führt zu erheblichen Akzeptanzproblemen, gesellschaftlichen Spannungen und Unsicherheiten, was sich wiederum negativ auf wirklich Betroffene auswirkt.

II. Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. sich auf Bundesebene für eine Aufhebung des Selbstbestimmungsgesetzes und eine evidenzbasierte, verfassungskonforme, frauen-, jugend- und kinderschutzorientierte Neuregelung einzusetzen, um klare Schutzmechanismen gegen Missbrauch einzuführen und die Rechte Dritter zu wahren; diese soll insbesondere beinhalten:
 - a. Bindung des Wechsels des Geschlechtseintrags an die Zustimmung einer interdisziplinären Kommission, welcher zumindest drei Personen mit folgenden Qualifikationen angehören: eine Person mit medizinischer Berufsqualifikation, vorzugsweise der Hausarzt, eine Person, die über eine psychologische, psychotherapeutische oder psychiatrische Berufsqualifikation verfügt und eine Person mit einer sozialpädagogischen oder vergleichbaren Berufsqualifikation,
 - b. klare Regelungen, die Betreibern von Sportstudios, Schwimmhallen und anderen Einrichtungen rechtssicher ermöglichen, ihr Hausrecht auszuüben und den Zugang zu geschlechtsspezifischen Bereichen nach biologischen Kriterien zu regeln, sofern dies zum Schutz der Privatsphäre und Sicherheit der Nutzer erforderlich ist,
 - c. Beibehaltung der geschlechtsscharfen Datenerhebung in allen Behörden und statistischen Verfahren;

2. sich bei nationalen und internationalen Sportverbänden dafür einzusetzen, dass die Teilnahme an sportlichen Wettbewerben allein auf der Basis des biologischen Geschlechts ermöglicht wird, um physische Vorteile durch Geschlechtsänderungen im Wettbewerb zu verhindern und den fairen Wettkampf zu sichern;
3. die VwV Strafvollzug bis zur umfassenden Überarbeitung des Selbstbestimmungsgesetzes gemäß II. 1 so auszugestalten, dass die Unterbringung von Personen im Justizvollzug grundsätzlich nach biologischem Geschlecht erfolgt;
4. den Zugang zu sensiblen Einrichtungen wie Frauenhäusern und Notunterkünften durch empfehlende Regelungen so auszugestalten, dass Missbrauch verhindert und die Sicherheit von Frauen gewährleistet wird;
5. dem Sächsischen Landtag bis zum 30.06.2026 einen umfassenden Bericht über die Auswirkungen des Selbstbestimmungsgesetzes in Sachsen vorzulegen, insbesondere zu den unter II. 2–4 genannten Problemfeldern.

Begründung:

Das Selbstbestimmungsgesetz in seiner aktuellen Form birgt aufgrund der einfachen Möglichkeit, den Geschlechtseintrag zu ändern, ein hohes Missbrauchspotenzial, sei es zur Umgehung von Verpflichtungen oder zur Erlangung unrechtmäßiger Vorteile. Es verzichtet auf standardisierte Beratung und verpflichtende Diagnostik – auch bei Jugendlichen ab 14 Jahren mit elterlicher Zustimmung bzw. gerichtlicher Ersetzung dieser Zustimmung.

Die Zahl der Anträge auf Änderung des Geschlechtseintrags ist insbesondere in urbanen Regionen deutlich gestiegen. Laut Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurden vor Einführung des Gesetzes bundesweit 4.000 Anträge pro Jahr erwartet. Allein in Berlin wurden aber bis April 2025 über 2.600 Anträge registriert; 1.760 Personen haben die Änderung des Geschlechtseintrags bereits vollzogen.

Mit dieser Praxis wird eine hochkomplexe, oft mit psychischen Belastungen verbundene Entscheidung stark vereinfacht. Studien zeigen, dass insbesondere in der Pubertät auftretende Geschlechtsdysphorie oft Ausdruck anderer psychischer oder sozialer Konflikte sein kann. Es sind auch immer häufiger Minderjährige – vor allem Mädchen – betroffen. Gerade in der Pubertät bietet die Selbstdiagnose „Transidentität“ eine Flucht vor Problemen im Kontext des Erwachsenwerdens, aber auch in späteren Lebensaltern wird die Selbstdiagnose zunehmend zur Bewältigung von Lebenskrisen verwendet. Die gesellschaftliche und mediale Propagierung dieser Identität trägt zur Festigung derselben bei.

Das Selbstbestimmungsgesetz als solches regelt zwar noch nicht die hormonellen und operativen Eingriffe, es kann aber mögliche Weichen stellen für das Schaffen von Voraussetzungen für spätere hormonelle und operative Eingriffe, die irreversibel sind.

Das Versäumnis therapeutischer Unterstützung ist ein wesentliches inhaltliches Versäumnis des Selbstbestimmungsgesetzes; stattdessen sollten Hürden für einen „Geschlechtswechsel“ therapeutisch und wissenschaftlich fundiert werden. Ein geeignetes Mittel dafür wäre

es, den „Wechsel“ des Geschlechts an die Zustimmung einer interdisziplinären Kommission zu binden, der Sachverständige mit einschlägigen Qualifikationen angehören.

Das Gesetz gefährdet aber auch die Sicherheit und Privatsphäre vieler Bürger, insbesondere von Frauen und Kindern. Dies betrifft sensible Bereiche wie Umkleiden, Saunen, Frauenhäuser und Gefängnisse. Die Fälle, in denen biologische Männer Zugang zu geschützten Räumen erhalten, führen zu einem massiven Vertrauensverlust in die Rechtsordnung.

Betreiber von Einrichtungen wie Sportstudios und Schwimmhallen sowie Behörden stehen vor der Herausforderung, widersprüchliche Interessen auszugleichen. Zwar bleibt das Hausrecht grundsätzlich bestehen, doch in der Praxis kommt es häufig zu Unsicherheiten, da klare gesetzliche Vorgaben fehlen. Der „Fall Liebig“ bietet ein anschauliches Beispiel dafür, wie die Regelungen des Selbstbestimmungsgesetzes zu absurden Situationen auch in Justizvollzugsanstalten zu führen droht.

Der Frauensport basiert auf physiologischen Grundlagen wie Muskelmasse, Knochendichte oder hormonellen Profilen. Die Teilnahme biologischer Männer an Frauenwettkämpfen führt zu einer Verzerrung des fairen Wettbewerbs, da körperliche Unterschiede nicht durch eine Änderung des Geschlechtseintrags aufgehoben werden. Dies benachteiligt Athletinnen und untergräbt den Geist des Sports. Klare Regelungen sind dringend erforderlich.

Das SGB bietet hierzu keine klaren Vorgaben, was zu Unsicherheiten und Konflikten führt. Eine Neujustierung der Vorschriften soll zu Rechtssicherheit führen und gesellschaftliche Spannungen verhindern.

Dresden, 24.10.2025

Jörg Urban, MdL und AfD-Fraktion
i.V. Jan-Oliver Zwerg,
MdL und AfD-Fraktion



Unterschieden von
JAN-OLIVER ALDO ZWERG
am 24.10.2025